



GEMEINDEVERORDNUNG

des Marktes Bad Birnbach

ZUR LÄRMBEKÄMPFUNG

Auf Grund von Art. 10 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 8.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Gemeindeverordnung

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Bad Birnbach.

§ 2 Ruhezeiten

¹Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. ²Zusätzlich wird für das im beiliegendem Lageplan vom 15.06.2010 (Maßstab 1:5000) rot umrandete Gebiet – im folgenden Ruhezone I genannt - eine Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr festgelegt.

§ 3 Grundregel

¹Im Geltungsbereich hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt wird.

§ 4

Lärm aus Gaststätten, Versammlungsräumen und Privatgärten

- (1) ¹In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen und Gartenhäusern sind Fenster und Türen zu schließen, wenn gesungen, musiziert oder gekegelt wird.
- (2) ²Ab 22.00 Uhr ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

§ 5

Benutzung von Musikinstrumenten und mechanischen Tonwiedergabegeräten

- (1) ¹Der Gebrauch von Musikinstrumenten, Musikgeräten, von mit Lautsprechern ausgestatteten Geräten (z.B. Rundfunk- Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen (z.B. an Tankstellen) ist verboten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, insbesondere, abgesehen von Kurkonzerten, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und Bädereinrichtungen. Im Freien dürfen diese Geräte und Anlagen nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, dass die Nachbarschaft und andere unbeteiligten Personen nicht gestört werden. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (2) ¹Diese Vorschriften gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie kurörtlichen Veranstaltungen.
- (3)

§ 6

Ruhestörende Garten- und Baumaschinen

- (1) ¹Motorrasenmäher, Garten- und Baumaschinen sowie Baugeräte dürfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in der Ruhezone I von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden.
- (2) ¹Soweit Arbeiten nach Abs. (1) im Freien stattfinden, bzw. Verbrennungsmotoren zum Einsatz gelangen, sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Lärmeindämmung zu treffen.

§ 7

Ruhestörende Hausarbeiten

¹Unvermeidbare ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in der Ruhezone I von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. ²Hierunter fallen alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Hausarbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses, in Hof und Garten.

§ 8 Tierlärm

- (1) ¹Haustiere sind während der Ruhezeiten nach § 2 in geschlossenen Räumen zu halten.
- (2) Tiere sind so zu verwahren, dass außerhalb des Herrschaftsbereichs ihres Besitzers bzw. Anwesens, keine Belästigung auftritt.

§ 9 Knallkörper, Raketen

- (1) Pyrotechnische oder gleichwirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für die Silvesternacht.

§ 10 Ausnahmen

- (1) ¹Der Markt kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen, insbesondere kurörtliche Belange, dem nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Ausnahmen für ruhestörende Arbeiten (§ 6 Abs. 1, § 7 und § 9) können unter Festlegung der täglichen Arbeitszeiten, bei Beachtung der Maßnahmen zur Lärminderung, zeitlich befristet erteilt werden.
- (3) Dringende witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind von den Bestimmungen § 2 und § 6 ausgenommen.

§ 11 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) ¹Weitergehende Bestimmungen in anderen Verordnungen und Satzungen des Marktes Bad Birnbach bleiben unberührt.
- (2) ¹Soweit der in dieser Verordnung geregelte Tatbestand gleichzeitig bundes- oder landesrechtlich oder in Verordnungen des Landkreises Rottal-Inn geregelt ist, haben die vorliegenden Bestimmungen lediglich hinweisende Bedeutung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte udgl. entgegen dem Verbot in § 5 benutzt,
 2. ruhestörende Geräte und Maschinen außerhalb der in § 6 zugelassenen Zeit einsetzt,
 3. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den § 7 festgelegten Zeiten ausführt,
 4. entgegen § 8 Haustiere während der Ruhezeiten nicht in geschlossenen Räumen hält.
- (2) ¹Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen bei geöffneten Fenstern und Türen singt, musiziert oder kegelt,
 2. nach 22.00 Uhr in Wirtschaftsgärten, Gaststätten oder Festzelten, sowie in privaten Gärten singt, musiziert oder sich sonst laut verhält (§ 4 Abs. 2) oder als Inhaber oder Leiter die Benutzung zulässt.

§ 13 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.08.2007 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 15.06.2010

gez. Josef Hasenberger
Erster Bürgermeister